

## Vertrag für die Nutzung vom Glasfasernetz und für die HF TV-Signallieferung

zwischen der

**Genossenschaft Energie Fischingen (GEF)**

und

Name/Vorname: \_\_\_\_\_ (Kunde/Kundin)

Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Liegenschaft/Stockwerk/Wohnung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Die GEF liefert dem Kunden/der Kundin über das Glasfasernetz der GEF ab vereinbartem Aufschalttermin unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen, Bedingungen und Konditionen störungsfrei unverschlüsselte analoge und digitale Radio- und Fernsehsignale von Sendern, die von der Thurcom aufgeschaltet sind (Programmübersicht auf [www.thurcom.ch](http://www.thurcom.ch)):

1. Für die oben erwähnte Liegenschaft bzw. Wohn-/Gewerbeeinheit besteht ein rechtskräftiger Anschlussvertrag.
2. Mit der Aufschaltung werden für die beanspruchten Kommunikationsdienste monatliche Kosten fällig. Die monatlichen Tarife umfassen den Betrieb und den Unterhalt des Glasfasernetzes (Netznutzung) sowie die HF TV-Signallieferung.
3. Die monatlichen Kosten für beanspruchte Kommunikationsdienste verstehen sich pro aktivierte optische Übergabestelle und werden in der Regel vierteljährlich in Rechnung gestellt.
4. Die Höhe der monatlichen Kosten ist abhängig vom Netzgebiet, von der gewählten Anschlussvariante (einmalige Kosten für den Glasfaseranschluss) sowie von den in Anspruch genommenen Kommunikationsdiensten.
5. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich zu einer Mindestvertragsdauer.
6. Für die Übertragung der Signale ab Endgerät des Glasfasernetzes der GEF sowie für die Funktionstüchtigkeit der Empfangsgeräte ist der Kunde/die Kundin zuständig.
7. Eine allfällige Tarifänderung ist dem/der Abonnenten/in mindestens vier Monate im Voraus durch die GEF schriftlich mitzuteilen.
8. Die GEF hat das Recht, die Signallieferung einzustellen und den Anschluss zu deaktivieren, wenn die monatlichen Kosten für beanspruchte Kommunikationsdienste trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind.
9. Dieser Vertrag ist unbefristet. Er kann vom Kunden/von der Kundin nach Ablauf der Mindestvertragsdauer und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen immer auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
10. Dieser Vertrag tritt in Kraft entweder mit der beidseitigen Unterschrift oder mit Beginn des Bezugs der Signallieferung durch den Kunden/die Kundin (Aufschalttermin).
11. Der Kunde/die Kundin hat die *AGB für den Anschluss ans Glasfasernetz der GEF* zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Netzgebiet: \_\_\_\_\_

Gewählte Anschlussvariante  
(gemäss rechtsgültigem Anschlussvertrag)  
 Variante 1     Variante 2

Aufschalttermin: \_\_\_\_\_

Beanspruchte Kommunikationsdienste  
 ausschliesslich HF TV-Signal über GEF

Mindestvertragsdauer: \_\_\_\_\_ Monate

Anzahl aktivierte optische Übergabestellen: \_\_\_\_\_

Rechnungsstellung:  
 pro Wohneinheit  
 gemeinsame Rechnung

Anzahl tarifpflichtige Wohn-/Gewerbeeinheiten: \_\_\_\_\_

Monatlicher Tarif pro optischer Übergabestelle

CHF \_\_\_\_\_ exkl. MWSt

**Total monatlich wiederkehrende Kosten**

**CHF \_\_\_\_\_ exkl. MWSt**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Kunde/die Kundin:

Genossenschaft Energie Fischingen